

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 59 17 justiz@lu.ch www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail ehra@bj.admin.ch

Luzern, 25. April 2023

Protokoll-Nr.: 415

Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Januar 2023 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf für eine Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV) und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (StReV) Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns die folgenden Bemerkungen:

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit den vom Parlament bereits verabschiedeten Massnahmen zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Wir begrüssen die Änderungen und erachten sie als gute Umsetzung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses.

Inhaltlich erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen:

zu Artikel 14 Absatz 1bis HRegV

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass nicht absehbar ist, ab wann die Personensuche in der zentralen Datenbank für die Öffentlichkeit umgesetzt wird. Es besteht unsererseits die Erwartung, dass wenigstens die Behörden und die Gerichte möglichst schnell in geeigneter Form die Personensuche nutzen können.

zu Artikel 62 HRegV

Soweit die Statuten der Gesellschaft wegen des Opting-outs anzupassen sind, ist es sinnvoll, wenn zusätzlich zu den Belegen gemäss Artikel 62 Absatz 2 HRegV auch die geänder-

ten Statuten eingereicht werden müssen. So ist sichergestellt, dass das Opting-out tatsächlich in den Statuten Aufnahme gefunden hat. Im Sinne der Rechtssicherheit ist eine übergangsrechtliche Regelung der Anmeldung zur Eintragung des Opting-outs im Handelsregister angezeigt. Am einfachsten wäre es, die vor Inkrafttreten angemeldeten Opting-outs noch nach altem Recht abzuwickeln. Zudem dürfte die Eintragung (Verzicht auf eine eingeschränkte Revision und Löschung der Revisionsstelle) im Handelsregister erst nach Beginn des Geschäftsjahres erfolgen, ab dem auf die Revision verzichtet wird.

zu Artikel 65a HRegV

Wir erachten die nicht abschliessende Aufzählung von Anhaltspunkten für die Begründung eines Verdachts auf eine nichtige Aktienübertragung für hilfreich. Konkursreiterei ist bekanntlich häufig mit einem Domizilwechsel verbunden. Artikel 65a Absatz 1 HRegV nimmt Bezug auf Artikel 684a Absatz 2 OR. Hier wird ein begründeter Verdacht vorausgesetzt. Dies sollte auch für Artikel 65a HRegV gelten. Dementsprechend sollte Absatz 1 festhalten, dass «insbesondere folgende Anhaltspunkte einen *begründeten* Verdacht auf eine nichtige Aktienübertragung begründen …».

zu Artikel 83 HRegV

Es stellt sich die Frage, ob der allgemeine Verweis auf die Bestimmungen zur Aktiengesellschaft auch für die in Artikel 65a HRegV genannten Indizien genügend sein soll.

zu Artikel 152 HRegV

Wir erachten die Umsetzung der Berufsverbote und die damit einhergehende Streichung der davon betroffenen Personen im Handelsregister als zu aufwändig. Vorgesehen ist, dass das Eidgenössische Handelsregisteramt das zuständige kantonale Handelsregisteramt darüber informiert, dass eine Person mit einem Berufsverbot belegt wurde. Das zuständige kantonale Handelsregisteramt muss die Gesellschaft auffordern, die Eintragung der vom Berufsverbot betroffenen Person zu löschen. Erfolgt die Löschung nicht gestützt auf eine Anmeldung der Gesellschaft, hat das Handelsregisteramt eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Es sind die geltenden Verfahrens- und Rechtsmittelfristen zu beachten. Kann eine Gesellschaft nicht erreicht werden, müssen Aufforderung und Verfügung im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert werden. Ein solches Verfahren kann mehrere Wochen dauern. Dieses Verfahren sollte unseres Erachtens vereinfacht werden. Das Eidgenössische Handelsregisteramt sollte gestützt auf das rechtskräftige Strafurteil das zuständige kantonale Handelsregisteramt anweisen können, die mit einem Berufsverbot belegte Person direkt und ohne zusätzliches Verfahren gemäss Artikel 152 HRegV im Handelsregister zu streichen.

zu Artikel 61 StReV

Wir begrüssen die pragmatische Umsetzung der in Artikel 64a StReG statuierten Meldepflicht. Da sich der Datenverkehr auf die betreffenden Behörden beschränkt, ist der Datenschutz gewährleistet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker Regierungsrat